

Der Rat der Ortsgemeinde Altrip hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 nachstehende Nutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:



Nutzungsordnung

für das Außengelände der Albert-Schweitzer-Grundschule

Die Gemeinde Altrip und der Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule e.V. haben das Außengelände der Albert-Schweitzer-Grundschule als naturnahes Spielgelände angelegt, das auf Grundlage dieser Nutzungsordnung auch für nichtschulische Nutzungen zu Verfügung steht.

1. Benutzerkreis und räumliche Darstellung

1.1

Das Gelände umfasst den befestigten Schulhof sowie das begrünte Gelände innerhalb der Umzäunung, nicht jedoch das mit einer eigenen Einfriedung versehene Gelände der Friedrich-Fröbel-Kindertagesstätte sowie die baulichen und sanitären Anlagen.

1.2

Das Gelände steht (**mit Ausnahme der Ferienzeiten**) montags bis freitags zwischen 07:00 Uhr und 14:00 Uhr ausschließlich für die schulische Nutzung zu Verfügung. Zu sonstigen Zeiten hat die schulische Nutzung sowie die Nutzung durch die Ortsgemeinde (z.B. für Schulkind-Betreuung oder die Ortsranderholung) oder für sonstige, durch die Ortsgemeinde genehmigte Veranstaltungen, grundsätzlich Vorrang.

1.3

Soweit keine Nutzung nach 1.2 erfolgt, wird das Gelände mit seinen Einrichtungen unter Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen und Einschränkungen der Öffentlichkeit als naturnahes Spielgelände, Freizeit- Sportgelände oder Erholungsfläche zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsbedingungen und -einschränkungen

2.1 - Öffnungszeiten

Das Gelände ist, sofern keine Einschränkung nach 1.2 besteht, für die Öffentlichkeit geöffnet:

in den **Sommermonaten** (01.04. bis 30.09.):

Montag bis Freitag	in der Zeit von 14 Uhr bis 21 Uhr
Samstag	in der Zeit von 10 Uhr bis 21 Uhr
Sonntag, nur begrünter Bereich	in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 21 Uhr

Der **Streetball-Platz** ist

Montag bis Freitag	in der Zeit von 14 bis 20 Uhr und
Samstag	in der Zeit von 10 bis 13 und 15 bis 20 Uhr

zur Nutzung freigegeben.

in den **Wintermonaten** (01.10. bis 31.03.):

Montag bis Freitag	in der Zeit von 14 Uhr bis 18 Uhr
Samstag	in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr
Sonntag, nur begrünter Bereich	in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 18 Uhr

Beginn der Zeiten für den Streetball-Platz wie in den Sommermonaten.

In den Schulferien gelten – soweit keine Einschränkungen nach 1.2 bestehen – die Öffnungszeiten für Samstag.

Während der Öffnungszeiten sind alle Zugänge geöffnet.

2.2 - Ge- und Verbote

Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zu Bau- oder Lieferzwecken nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsgemeinde oder den diensthabenden Hausmeister gestattet.

Das Befahren mit Fahrrädern ist nur für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ausschließlich auf dem befestigten Gelände und im Schritttempo gestattet.

Das Entzünden offener Feuer ist nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen oder nach Genehmigung durch den diensthabenden Hausmeister an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Eine rechtzeitige Anmeldung beim diensthabenden Hausmeister zur Information der Feuerwehr ist in jedem Fall erforderlich.

Abfälle sind in die auf dem Schulgelände bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen.

Das Gelände, die Bepflanzung und die Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Schäden sind umgehend der Ortsgemeinde anzuzeigen.

Die Bestimmungen des Jugendschutzes und des Lärmschutzes sind zu beachten.

Verboten sind:

- Das Befahren mit motorisierten Zweirädern
- Das Parken auf dem Schulgelände

- Das Befahren des Pausengangs und der Rollstuhlrampen mit Inline-Skatern, Skateboards und Rollschuhen
- Alkohol- und Drogenkonsum sowie das Rauchen
- Abspielen von Tonwiedergabegeräten gem. DIN 15905
- Mitbringen von Glasflaschen
- Beschädigung oder Entfernung von Pflanzen oder Einrichtungen
- Die Verrichtung der Notdurft auf dem Gelände

Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. anderer Beauftragter bzw. mit der Ausübung von Aufsichtspflichten betrauter Personen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist der Hausmeister oder die sonstige beauftragte Person berechtigt, Personen des Geländes zu verweisen und ein Platzverbot auszusprechen.

Bei mehrfachen oder schwerwiegenden Verstößen kann die Ortsgemeinde ein zeitlich beschränktes oder generelles Betretungsverbot für bestimmte Personen aussprechen.

3. Haftung

Die Benutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Die Nutzer stellen die Ortsgemeinde sowie deren Organe und Bedienstete von etwaigen Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen (einschließlich Prozesskosten) frei. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit.

4. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Altrip, den 28.07.2015
Ortsgemeinde Altrip

gez.: Jacob
Ortsbürgermeister